

Ehrungen im Markt Mömbris

Ehrenordnung des Marktes Mömbris

1. Allgemeines

- (1.) Der Markt Mömbris spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen des Marktes Mömbris Ehrungen aus.
- (2.) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ehrenordnung nichts anderes ergibt.
- (3.) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

2. Arten der Ehrungen

- (1.) Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) die Ehrenurkunde für verdiente Bürger
 - b) der Ehrenbrief des Marktes Mömbris
 - c) das Ehrenbürgerrecht mit Medaille
- (2.) Der Marktgemeinderat kann besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen
- (3.) Personen, denen eine Auszeichnung nach dieser Ehrenordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Übergabe dieser Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

3. Ehrenurkunde für verdiente Bürger

- (1.) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf den Gebieten Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Sport, Kultur, soziales Engagement oder solche zum Wohle der Allgemeinheit, können durch Verleihung der „Ehrenurkunde für verdiente Bürger“ öffentlich anerkannt werden. In Ausnahmefällen kann die Auszeichnung auch an ehemalige Bürger des Marktes Mömbris verliehen werden.
- (2.) Anlässe für die Verleihung können sein
 - a) langjährige (20 Jahre) Wahrnehmung eines politischen Mandats
 - b) langjährige (20 Jahre) Ausübung einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit
 - c) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl im sozialen, caritativen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Bereich
 - d) das Ausscheiden in den Ruhestand aus verantwortlicher Position in der besondere Verdienste um den Markt Mömbris erworben wurden
 - e) Einzelleistungen im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter haben, wie Lebensrettungen, Hilfeleistungen oder anderes
- (3.) Anträge auf Ehrung sind schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen begründet sein.

- (4.) Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (5.) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer besonderen (öffentlichen) Feierstunde des Marktgemeinderates. In Ausnahmefällen kann mit der Überreichung eine Ehrengabe oder ein Geschenk verbunden werden.

4. Ehrenbrief des Marktes Mömbris

- (1.) Personen, die sich über die Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrenurkunde hinaus besondere Verdienste erwerben, kann der „Ehrenbrief des Marktes Mömbris“ verliehen werden. Der Ehrenbrief ist die zweithöchste Auszeichnung, die der Markt Mömbris zu vergeben hat.
- (2.) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen eingehend begründet sein.
- (3.) Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (4.) Über die Verleihung des Ehrenbriefes wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen (öffentlichen) Feierstunde des Marktgemeinderates. Mit der Verleihung kann in Ausnahmefällen die Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geschenkes verbunden werden.
- (5.) Der Marktgemeinderat kann durch Beschluss die Ernennung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

5. Ehrenbürgerrecht

- (1.) Personen, die sich um den Markt Mömbris, im gesamten Marktbereich auf kommunaler und/oder gesellschaftlicher Ebene, dauerhaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Mömbris zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.
- (2.) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste um den Markt Mömbris bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3.) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Marktgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder
- (4.) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde) und eine Medaille mit dem Aufdruck „Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an - Name - in Würdigung (Grund)“ ausgehändigt. Die Verleihung erfolgt in einer besonderen (öffentlichen) Feierstunde des Marktgemeinderates. Mit der Verleihung kann in Ausnahmefällen die Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geschenkes verbunden werden.
- (5.) Über die Ehrenbürger des Marktes Mömbris wird eine Liste geführt, in denen die jeweiligen Verdienste in Abrissen dargestellt werden. Es ist dauerhafte Aufgabe des

Marktes Mömbris vorhandene und verfügbare Dokumente und sonstige Unterlagen zu den Leistungen der Ehrenbürger mit Einverständnis des jeweiligen Ehrenbürgers auf zu bewahren und der Nachwelt verfügbar zu halten.

- (6.) Der Marktgemeinderat kann durch Beschluss das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

6. Zeitliche Geltung

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2005 in Kraft.
- (2) Für eine Änderung dieser Ordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates erforderlich.
- (3) Der Markt Mömbris nimmt in die Liste der Ehrenbürger auch diejenigen Ehrenbürger auf, denen in früheren Jahren nachweislich das Ehrenbürgerrecht des Marktes Mömbris oder einer im Markt Mömbris aufgegangenen früheren selbständigen Gemeinde verliehen wurde. Soweit vorhanden sind Unterlagen im Sinne von Ziffer 6 Absatz 5 zu diesen Ehrenbürgern zu sammeln und aufzubewahren.